

# FAMILIENBEIHILFE – WAS KOMMT AUF UNS ZU?

Demnächst gibt es umfassende Änderungen und Einschnitte bei der Familienbeihilfe. Nachdem diese nun endgültig in Gesetzestexte gegossen sind, ist jetzt klar, welche Änderungen konkret auf uns zukommen. Hier ein Überblick, wie die Familienbeihilfe in Zukunft im Detail aussieht.

Text: **Referat für Sozialpolitik**

## Datum der Änderungen

Alle Änderungen, welche die Familienbeihilfe betreffen, werden mit 1. Juli 2011 wirksam.

## Bezugsdauer, Altersgrenze und Höhe

Kürzung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe von 26 auf das vollendete 24. Lebensjahr.

Die 13. Familienbeihilfe wird nur noch für schulpflichtige Kinder (6-15-Jährige) als Fixbetrag von 100 Euro ausbezahlt.

Die Kürzung der Familienbeihilfe trifft vor allem Studierende über 24 Jahre. Sie werden in Zukunft 2.532 Euro jährlich weniger zur Verfügung haben. Für 106.000 Studierende wird der 13. Bezug der Familienbeihilfe, also 152,70 Euro, gestrichen. Auch der Mehrkindzuschlag wird von 36,40 Euro auf 20 Euro pro Kind und Monat reduziert. Außerdem wird es für Studierende ab dem 25. Lebensjahr zu weiteren Belastungen kommen: So ist zum Beispiel die Vergabe des verbilligten Semestertickets in Graz derzeit an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt, ebenso wie Heimplätze in einigen Studierendenheimen.

## Fünffährige Oberstufe

Die Absolvierung einer fünffährigen Oberstufe wird nun doch nicht honoriert, obwohl dies von der Regierung ursprünglich versprochen wurde.

## Lange Mindeststudiendauer

Wer ein Studium, das eine Mindeststudiendauer von zumindest zehn Semestern aufweist, absolviert UND dieses in dem Kalenderjahr, in dem man 19 Jahre alt geworden ist, begonnen hat, kann bis zum Alter von 25 Jahren Familienbeihilfe beziehen.

ACHTUNG: Bachelor- und Masterstudien werden hier getrennt betrachtet und verlängern somit nicht die An-

spruchsdauer! An der TU Graz betrifft diese Regelung alle auslaufenden Diplomstudien und auch die Lehramtsstudien mit zehn Semester Studiendauer.

## Wehrdienst, Zivildienst, Mutterschaft

Wer Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet hat, kann bis zum Alter von 25 Jahren die Familienbeihilfe beziehen. Dies gilt auch bei Geburt und Erziehung eines Kindes.

## Koppelung von Verlängerungsgründen

Wer mehrere Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer vorweisen kann, kann die Familienbeihilfe trotzdem nur höchstens bis zum Alter von 25 Jahren beziehen. Eine Koppelung von Verlängerungsgründen ist somit nicht möglich.

## Mitversicherung bei Eltern

Die Mitversicherung bei den Eltern wird von der Familienbeihilfe unabhängig betrachtet. Sie wird auch weiterhin bis zum Alter von 27 Jahren möglich sein. Ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium ist nach wie vor Voraussetzung, eine Semesterkoppelung gibt es nicht.

## Studentische Selbstversicherung

Der Ministeriumszuschuss zur studentischen Selbstversicherung wird ersatzlos gestrichen!

Bei der Budgetierung wurde die Förderung des Wissenschaftsministeriums zur studentischen Selbstversicherung gestrichen. Dies wird den Versicherungsbeitrag für Studierende, die sich selbst versichern um etwa 300 Euro jährlich erhöhen. Diese zusätzliche Belastung wird rund 37.000 Studierende treffen.

Laut Studierendensozialerhebung sind bereits jetzt viele Studierende nicht krankenversichert. Durch die Streichung der Förderung des Wissenschaftsministeriums wird sich der Anteil von Studieren-

den ohne Krankenversicherung weiter erhöhen. Wann die Selbstversicherung nun genau teurer wird, wissen zu Redaktionsschluss auch die Gebietskrankenkassen noch nicht.

## Studienbeihilfe

Da der Betrag der Familienbeihilfe für den auszahlenden Jahresbetrag der Studienbeihilfe abgezogen wird, bedeutet dies für Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, und über 24 Jahre alt sind, dass sich die Studienbeihilfe um den wegfallenden Betrag der Familienbeihilfe erhöht. Ursprünglich sollte eine von Wissenschaftsministerin Karl geplante Novelle des Studienförderungsgesetzes diese Regelung verhindern. Erst durch massiven Druck der Proteste konnte dieser soziale Kahlschlag verhindert werden.

ACHTUNG: Wenn bisher kein Studienbeihilfebezug möglich war, könnte sich durch das Wegfallen der Familienbeihilfe ein Anspruch auf Studienbeihilfe ergeben, da der Betrag der Familienbeihilfe für alle Studierenden nach dem 24. Lebensjahr nicht mehr in die Berechnung mit einfließt. Daher im Zweifelsfall unbedingt Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfebehörde beantragen!

## Behinderte Studierende

Das Pflegegeld wird um den Betrag der erhaltenen Familienbeihilfe reduziert. Das bedeutet, bei einem Wegfall der Familienbeihilfe steht dementsprechend mehr Pflegegeld zu.

## Waisenpension

Keine Auswirkung hat die neue Regelung in Bezug auf die Waisenpension, die auch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährleistet wird, sofern die entsprechenden Leistungskriterien erfüllt werden.

## Unterhalt

Unterhaltszahlungen sind ebenfalls nicht von den Kürzungen der Familienbeihilfe betroffen. Es gibt keine Altersgrenze für den Anspruch auf Unterhalt. Wer zu Studienbeginn Anspruch hat, kann bis zum Ende des Studiums Unterhalt bekommen, sofern die durchschnittliche Studiendauer nicht überschritten und das Studium zielstrebig betrieben wird.

## Offene Fragen?

Bei Fragen und Unklarheiten hilft euch euer Referat für Sozialpolitik gerne weiter: [soziales@htu.tugraz.at](mailto:soziales@htu.tugraz.at)